

hunderts. Da der Katalog wie in II mit den Regierungsjahren Pippins abschließt, ist auch III 1 in die Zeit Karls des Großen zu datieren.

Die Untergruppe III 2 ist nicht zusammen mit der *Lex Salica* tradiert. Die handschriftliche Überlieferung setzt erst um 900 ein. Die Zeugnisse stammen aus der Reimser Remigiusabtei, aus Lorsch und aus Weißenburg¹⁸. Die Reimser Königsliste ist bis zu Ludwig d. Fr. fortgeführt, die Lorsch bis zu Lothar I. († 29. Sept. 855). Da die Reimser Handschrift zu Ludwig d. Fr. keine Regierungsjahre verzeichnet, ist die Untergruppe III 2 wohl in der Zeit des zweiten karolingischen Kaisers (814–840) entstanden.

In der Perspektive der Überlieferung erscheint der kürzere Katalog schlechthin als die Königsliste der *Lex Salica*. Seine Zuordnung zu der nach Eckhardt 763/64 in Pippins Kanzlei redigierten *Recensio Pippina* (D) bietet keine chronologischen Probleme, auch wenn der Erstbeleg einem Codex der A-Klasse entstammt¹⁹. Der auf den ersten Blick seltsam anmutende Einsatz mit Theuderich III. (673–690) wird verständlich, wenn man bedenkt, daß Theuderich III. die Reihe der spätmerowingischen Einheitskönige ('Monarchen') eröffnete²⁰ und daß unter ihm Pippin der Mittlere, der gleichnamige Großvater des ersten karolingischen Königs, die Regierung des Gesamtreichs übernahm. Es kann daher nicht befremden, daß der von Karl Martell erhobene Gegenkönig Chlothar IV. (717–719), der nur in Auster anerkannt war, in diesem Katalog nicht erscheint.

Will man die Zuverlässigkeit der chronologischen Angaben prüfen, so muß man in Betracht ziehen, daß das letzte Regierungsjahr meist voll in Rechnung gestellt ist. Von Theuderich III. bis zu Chilperich II. (715/16–721) konnte der Redaktor auf den *Liber historiae Francorum* und den Continuator Fredegarii zurückgreifen. Ob er dies tat²¹ oder ober über eigene Quellen verfügte, sei dahingestellt. Für die beiden letz-

18) Bern, Burgerbibl., Hs. 83 (9./10. Jh.), aus Reims, Saint-Remi; die Liste folgt auf das *Chronicon Laurissense* und führt bis zu Ludwig dem Frommen, aber ohne Angabe der Regierungsjahre des Kaisers, der Grimoaldsohn Childebert ist als *notus* von den *regii*, d.h. den echten Merowingern, abgehoben. Vatikan, Cod. palatinus lat. 243 (9./10. Jh.), aus Lorsch; München, Universitätsbibl., Hs. 6 (11. Jh.), aus Weißenburg. Vgl. MGH SS rer. Merov. 7 S. 473 ff. (C 2a, C 2b, C 2b*).

19) *Pactus legis Salicae*, hg. von Karl August ECKHARDT, 1 (Germanenrechte N.F., 1954) S. 163.

20) Man ersparte sich damit, auf die Seitenlinien einzugehen.

21) Wie KRUSCH, MGH SS rer. Merov. 7 S. 477, wohl annahm.